

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie: Anlage 1 – Jährliche Anpassung der OPS- Klassifikation

Vom 4. Dezember 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Anlass der Änderung	2
2.2 Die Änderungen im Einzelnen	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

Gemäß § 9 KiHe-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen OPS-Anpassungen in der Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Anlass der Änderung

Durch die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) und der Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM- und/oder OPS-Kodes 2014 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des G-BA erforderlich. Dies betrifft auch die Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL), die in Anlage 1 OPS-Kodes enthält.

2.2 Die Änderungen im Einzelnen

Die vom DIMDI dem G-BA benannten Fachexperten wurden um ihr Votum zu den DIMDI-Änderungen gebeten. Die von den Fachexperten eingegangenen Rückmeldungen ergeben ein positives Votum zu allen vom DIMDI vorgeschlagenen Änderungen.

Dieses Votum teilte der Unterausschuss in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013, da die Änderungen in der Anlage 1 der Richtlinie entweder redaktionelle Änderungen oder eine Differenzierung bestehender Schlüsselnummern umfassten. Die darüber hinaus eingeführten Änderungen der Hinweise ändern nicht den Inhalt der Richtlinie.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das DIMDI hat am 23. Oktober 2013 (bzw. mit Änderungen am 6. November 2013) die amtliche Fassung der Version 2014 des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) veröffentlicht und dem G-BA am 4. November 2013 gemäß seinem Beratungsvertrag auf dieser Grundlage gezielte Hinweise zum Überarbeitungsbedarf der G-BA-Richtlinien übermittelt.

Die Hinweise des DIMDI zur Überarbeitung der Anlage 1 der KiHe-RL wurden in der Sitzung des Unterausschusses Qualitätssicherung am 6. November 2013 und am 4. Dezember 2013 unter Beteiligung der Bundesärztekammer, des Deutschen Pflegerats und des Verbands der privaten Krankenversicherung sowie mit Teilnahme des DIMDI beraten. Gemäß § 9 KiHe-RL

nimmt der Unterausschuss die erforderlichen OPS-Anpassungen 2014 in der Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Der Unterausschuss bestätigte, dass durch die vorliegenden Änderungen der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt der Verfahrensordnung des G-BA bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Die Beschlussfassung erfolgte am 4. Dezember 2013 durch den Unterausschuss Qualitätssicherung des G-BA. Die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 4. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende
des Unterausschusses Qualitätssicherung

Klakow-Franck